



St. Martinus-Schützenbruderschaft 1962 Qualburg e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „St. Martinus-Schützenbruderschaft 1962 Qualburg e.V.“.
- 1.2 Die Bruderschaft wurde am 9. Dezember 1962 errichtet und hat ihren Sitz in Bedburg-Hau-Qualburg.
- 1.3 Die Bruderschaft ist seit dem 3.5.1985 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 641 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck der Bruderschaft ist die Förderung des Sports, sich bei kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten zu betätigen sowie den Schießsport und die Jugendarbeit zu pflegen und zu fördern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege des Brauchtums unter dem Leitsatz „Glaube, Sitte, Heimat“.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- 3.2 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet.
- 4.2 Mitglied der Schülerabteilung kann jede Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Sie wird ordentliches Mitglied, wenn im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet wird.
- 4.3 Der leitende Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Heiliger Johannes der Täufer Bedburg-Hau ist als geborenes Mitglied Präses der Bruderschaft.
- 4.4 Die Anmeldung hat schriftlich bei einem der Mitglieder des engeren Vorstandes zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- 4.5 Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.
- 4.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.
- 4.7 Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigen oder ein Jahr den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom engeren Vorstand oder von mehr als zehn ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen schriftlich Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig durch einfache Stimmenmehrheit.
- 4.8 Bei Tod, Austritt oder Ausschluss entfallen gleichzeitig alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Jubilarehrungen und Ehrenmitgliedschaften

- 5.1 Die folgenden Jubilarehrungen werden automatisch durchgeführt:
- | | |
|--|-----------------|
| 10 Jahre Vorstandszugehörigkeit (gem. § 8) | Ehrenorden |
| 25 Jahre Vorstandszugehörigkeit (gem. § 8) | SVK* oder höher |
| 25 Jahre Mitgliedschaft in der Bruderschaft | Erinnerungsgabe |
| 35 Jahre Mitgliedschaft in der Bruderschaft
(unterschrieben von Präses und Brudermeister) | Ehrenurkunde |
| 50 Jahre Mitgliedschaft | SVK* oder höher |
- *Silbernes Verdienstkreuz, verliehen vom BDHDS
- 5.2 Wer der Bruderschaft 35 Jahre ununterbrochen angehört und sich durch besondere Verdienste für die Bruderschaft eingesetzt hat, erhält die „Goldene Vereinsnadel“. Über diese Einzelfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand in geheimer Abstimmung. Die genannten Ehrungen sollen im Rahmen der Kirmesveranstaltungen vorgenommen werden.
- 5.3 Gehört ein Mitglied mindestens 35 Jahre ununterbrochen der Bruderschaft an, so wird es in dem Jahr, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet, automatisch zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft.

§ 6 Beitrag

Der Monatsbeitrag wird auf Vorschlag des engeren Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder sowie der Präses an.
- 7.2 Die Jahreshauptversammlung ist vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Einladung in Textform (z.B. durch Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Bruderschaft bekannt gegebene Anschrift (Adresse, E-Mail) gerichtet war. Über die Tagesordnung hinausgehendes Informationsmaterial zur Mitgliederversammlung (Versammlungsunterlagen und ähnliches) kann auf der Internetseite des Vereins hinterlegt werden.

- 7.3 Im Bedarfsfall kann der engere Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform (z.B. durch Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Der engere Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Darlegung der Gründe und Formulierung der Anträge dies schriftlich beantragen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl erfolgen.
- 7.7 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einer Jahreshauptversammlung gewählt (Wahlzeit s. § 10). Die Ersatzwahl (s. § 10.3.) eines Mitgliedes des engeren oder erweiterten Vorstandes bzw. eines Kassenprüfers kann ausnahmsweise auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Stellt sich nur ein Mitglied zur Wahl, erfolgt diese durch Handzeichen, andernfalls geheim. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht.
- 7.8 Auf jeder Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehören dürfen, für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jährlich abwechselnd für einen der beiden Kassenprüfer. Ersatzwahl gemäß § 10.3.
- 7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Dem engeren Vorstand gehören an:
- a) 1. Brudermeister
 - b) 2. Brudermeister
 - c) 1. Geschäftsführer
 - d) 2. Geschäftsführer
 - e) 1. Kassierer
 - f) 2. Kassierer
 - g) 1. Schießmeister
 - h) 2. Schießmeister
 - i) 1. Jungschützenmeister
 - j) 2. Jungschützenmeister

- k) 1. Schülerschießmeister
- l) 2. Schülerschießmeister
- m) 1. Damenschießmeister
- n) 2. Damenschießmeister
- o) Hauptmann bzw. Major
- p) der amtierende König
- q) der amtierende Jugendprinz

8.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Adjutant
- b) drei Fahnenoffiziere
- c) zwei stellvertretende Fahnenoffiziere
- d) Fahnschwenkerobmann
- e) der amtierende Kaiser

8.3 Der engere Vorstand kann für besondere Aufgaben sowohl für den engeren, als auch für den erweiterten Vorstand jeweils bis zu 2 Mitglieder kooptieren. Hierzu wird ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Die kooptierten Mitglieder erhalten uneingeschränktes Stimmrecht. Eine Vertretung der Bruderschaft i.S.d. § 11 ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der engere Vorstand führt die Geschäfte der Bruderschaft. Entscheidungen trifft der engere Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand unterstützt den engeren Vorstand beratend bei seinen Entscheidungen und wirkt insbesondere bei der Durchführung kirchlicher und weltlicher Feierlichkeiten mit.
- 9.3 Der engere Vorstand tritt mindestens innerhalb von zwei Monaten einmal zusammen. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr dazu einzuladen.
- 9.4 Ein Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzungen ein. Im Einzelfall kann der erste Brudermeister eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 10 Wahlzeit des Vorstandes

- 10.1 Der engere Vorstand wird mit Ausnahme des Königs und des Jugendprinzen für zwei Jahre gewählt.

10.2 Der erweiterte Vorstand wird alle drei Jahre gewählt.

10.3 Für ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

10.4 Übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit für seine Position.

§ 11 Vertretung der Bruderschaft

Die gesetzliche Vertretung der Bruderschaft i.S.d. § 26 BGB erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam: 1. oder 2. Brudermeister und 1. oder 2. Geschäftsführer und 1. oder 2. Kassierer.

§ 12 Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten

12.1 Alle Mitglieder sind aufgefordert, an folgenden Feierlichkeiten teilzunehmen:

a) Patronatsfest

Das Patronatsfest findet am 11. November (St. Martinus) oder am darauffolgenden Sonntag jeden Jahres statt, verbunden mit einer heiligen Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder.

b) Fronleichnamprozession

c) König- und Prinzenschießen

d) Qualburger Kirmes

e) weitere Feierlichkeiten, z.B. Kappenabend, Thronabrechnung, Herbstfest, etc.. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

12.2 Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Kranz gestiftet. Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Beerdigung teilzunehmen.

12.3 Bei Grüner- und Silberhochzeit eines Mitgliedes sowie bei Goldhochzeiten gehen ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied im Namen der Bruderschaft zur Gratulation.

§ 13 König- und Prinzenschießen

13.1 Das König- und Prinzenschießen hat vor der Qualburger Kirmes stattzufinden.

13.2 Die Teilnehmer zur Ermittlung des Königs oder der Prinzen werden wie folgt in Gruppen aufgeteilt:

- a) Schülergruppe
Mitglieder der Schülergruppe sind Schüler, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Schüler, die bis zum Tag nach Königschießen das 16. Lebensjahr vollenden.
- b) Jungschützengruppe
Mitglieder der Jungschützengruppe sind Jugendliche, die am Tag des Königschießens das 16. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Jugendlichen, die im laufenden Kalenderjahr das 24. Lebensjahr vollenden.
- c) Senioren
Jedes Mitglied, das im laufenden Kalenderjahr das 25. Lebensjahr vollendet, kann die Königswürde erlangen wenn es am Tag des Königschießens mindestens zwei Jahre der Bruderschaft angehört und bei Erringen der Königswürde einen Partner hat, der volljährig ist.

13.3 Für die Durchführung des Schießens sind die jeweiligen Schießmeister verantwortlich.

13.4 Wer als König bzw. Prinz proklamiert wird, kann sich frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut um die Königs- bzw. Prinzenwürde bewerben.

13.5 Treten weniger als zwei berechnigte Königsbewerber vor, so wird der König unter allen Senioren ermittelt. Findet sich kein neuer König, wird die weitere Vorgehensweise durch den engeren Vorstand beschlossen.

§ 14 Qualburger Kirmes

Zur Zeit der Qualburger Kirmes veranstaltet die Bruderschaft ihr Schützenfest.

§ 15 Bedingungen für den König

15.1 Der König repräsentiert an erster Stelle während seiner Regierungszeit die Bruderschaft.

15.2 Er hat die Pflicht, eine Plakette an der Königskette auf Kosten der Bruderschaft anfertigen zu lassen. Die Königsresidenz hat in Qualburg zu sein. Weitere Bedingungen des Königs werden vom engeren Vorstand vor dem Königschießen festgesetzt.

§ 16 Pflichten an den König, Thron und Krönungsball

Es gelten die jeweils gültigen Königsrichtlinien.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 18 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 19 Versicherung

Alle Mitglieder sind vom Verein aus gegen Haftpflichtschäden versichert. Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

§ 20 Auflösung

20.1 Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf zu ihrer Genehmigung einer Mehrheit von dreiviertel der auf der Versammlung nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder.

20.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bruderschaft, über das eine Aufstellung anzufertigen ist, an die katholische Kirchengemeinde Heiliger Johannes der Täufer Bedburg-Hau, die es in Verwahrung nimmt. Das Vermögen kann nur zu einer Neugründung der St. Martinus-Schützenbruderschaft Qualburg zur Verfügung gestellt werden. Kommt es in einem Zeitraum von 15 Jahren nach Auflösung der Bruderschaft zu keiner Neugründung, fällt das Vermögen der Bruderschaft endgültig an die katholische Kirchengemeinde Heiliger Johannes der Täufer Bedburg-Hau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, zweckgebunden für den Erhalt des Pfarrheims St. Martinus Qualburg incl. sämtlicher Nebenräume, zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 21.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gemäß § 4 Abs. 1 gelten die Bezeichnungen der in der Satzung aufgeführten Funktionsträger sowohl für weibliche als auch männliche Mitglieder.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2019 verabschiedet.